AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 17 / 15 381

Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Joachim Krüger (CDU)

vom 23. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2015) und Antwort

Frühzeitige Beteiligung an der Bauplanung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, die bezirklichen Seniorenvertretungen frühzeitig an der Planung von Bauvorhaben im jeweiligen Stadtbezirk zu beteiligen?

Antwort zu 1: Die bezirklichen Seniorenvertretungen können sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligen.

Frage 2: Sieht der Senat die Möglichkeit, dass eine bezirkliche Seniorenvertretung bei der Bauleitplanung als "Träger öffentlicher Belange" auftreten und entsprechende Rechte wahrnehmen kann?

Antwort zu 2: Der Senat sieht keine Möglichkeit, dass die bezirklichen Seniorenvertretungen bei der Bauleitplanung als "Träger öffentlicher Belange" auftreten und entsprechende Rechte wahrnehmen können.

Träger öffentlicher Belange sind Behörden und Stellen, die eine Zuständigkeit für materielle, öffentliche Verwaltungsaufgaben mit Bezug auf die inhaltliche Planung haben. Jede Interessensvertretung ohne "Behördlichen Verwaltungsauftrag" im eigentlichen Sinne ist kein Träger öffentlicher Belange.

Interessensvereinigungen der bezirklichen Seniorenvertretung vertreten die (privaten) Interessen ihrer Mitglieder. Die Seniorenvertretungen sind damit statusmäßig anderen vergleichbaren Organisationen gleichgestellt wie zum Beispiel Parteien, Gewerkschaften, Kleingartenverbände, Mieterorganisationen, Frauenverbände.

Die Belange der bezirklichen Seniorenvertretungen können in der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch oder in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgebracht werden.

Den Bezirken ist es im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die verbindliche Bauleitplanung nicht verwehrt, in Einzelfällen über die gesetzliche Verpflichtung hinaus gezielt auch Stellen zu beteiligen, die keine Träger öffentlicher Belange sind. Diese Beteiligung kann zweckmäßig sein, wenn von diesen Stellen für die konkrete Planung sachdienliche Anregungen oder Bedenken zu erwarten sind.

Frage 3: Welche Möglichkeiten der Beteiligung an Bauplanungen auf Landessebene hat der Landesseniorenbeirat?

Antwort zu 3: Auch der Landeseniorenbeirat kann sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch oder in der eigentlichen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligen.

Berlin, den 11. Februar 2015

In Vertretung

 $R.\;L\;\ddot{u}\;s\;c\;h\;e\;r$

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Feb. 2015)